



**Schwyzer
Kantonal-Schützengesellschaft**

Ressort:

Jungschützenwesen

**REGLEMENT
WANDERPREIS
JUNGSCHÜTZEN-WETTSCHIESSEN**

gültig ab 1. Januar 2011

Genehmigt an der Präsidentenkonferenz vom 14. Februar 2011

SCHWYZER KANTONAL-SCHÜTZENGESELLSCHAFT
Der Präsident: Chef Jungeschützenwesen
Markus Weber *Patrick Spagnuolo*

Verteiler:

- Präsident SKSG
- Vorstandsmitglieder SKSG
- Präsidenten der Regionalverbände
- Vereinspräsidenten SKSG
- Jungschützenchefs der Regionalverbände
- Jungschützenleiter der Sektionen

☞ *Der Begriff "Schützen" umfasst die weiblichen und männlichen Teilnehmer in gleicher Weise.*

Art. 1 Stifter

REGLEMENT WANDERPREIS JUNGSCHÜTZEN-WETTSCHIESSEN

Für den Sektionswettkampf des kantonalen Jungschützen-Wettschiessens wird ein Wanderpreis, gestiftet von der Firma Faude & Huguenin AG, Gippingen, abgegeben.

Art. 2 Anspruch

Den Wanderpreis für ein Jahr erhält die erstrangierte Sektion gemäss Reglement über das Jungschützen-Wettschiessen (Ermittlung der Sektionsresultate).

Art. 3 Rückgabe

Der Wanderpreis ist unaufgefordert anlässlich des Rapportes nach dem Wettschiessen dem Regional-Jungschützenchef in tadellosem Zustand zurück zu geben.

Art. 4 Beschränkung

Der Wanderpreis ist auf eine Dauer von zehn Jahren beschränkt und wird im elften Jahr der endgültigen Gewinnerin abgegeben.

Art. 5 Endgültiger Gewinn

Endgültige Gewinnerin wird jene Sektion, welche nach zehn Jahren am meisten als Rangerste figuriert und noch aktiv JS-Kurse durchführt. Bei Punktegleichheit entscheiden die tieferen Rangpunkte.

Art. 6 Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Präsidentenkonferenz vom 14. Februar 2011 genehmigt und ersetzt alle bisherigen Regelungen. Es tritt auf den 1. Januar 2011 in Kraft.